
Weisungen zur Weiterbildung der Volksschullehrpersonen¹

(Vom 7. April 2005)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 49 und 50 der Verordnung über die Volksschulen vom Januar 1973² sowie auf § 3b des Volksschulstatuts vom 18. Februar 1974,³

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1** Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen regeln die berufliche Weiterbildung der voll- und teilzeitlich angestellten Lehrpersonen sowie der in schulischen Spezialdiensten tätigen Therapeutinnen und Therapeuten der öffentlichen und anerkannten privaten Volksschulen.

² Zu den Lehrpersonen zählen auch die Schulleitungspersonen.

§ 2 Zweck

¹ Die Lehrerweiterbildung, im folgenden LWB genannt, bietet der Lehrperson Gelegenheit, anschliessend an die Grundausbildung während der Dauer ihrer Lehrtätigkeit die berufsbezogene Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zu vertiefen, weiterzuentwickeln und dem Bedarf der Schule sowie den persönlichen Bedürfnissen anzupassen. Die LWB dient auch der kantonalen, regionalen und lokalen Schulentwicklung.

² Sie grenzt sich damit von der Zusatzausbildung ab, welche dazu dient, berufsbegleitend oder vollzeitlich neue Qualifikationen für neue stufen-, fach- oder funktionsspezifische Aufgaben in Verbindung mit entsprechenden Ausweisen zu erwerben.

§ 3 Berufsauftrag

Die LWB ist sowohl Recht wie Pflicht der Lehrperson und damit Teil des Berufsauftrags (§ 26 Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule⁴).

§ 4 Obligatorische Weiterbildung

¹ Unter obligatorischer Weiterbildung versteht man Weiterbildungskurse, die vom Erziehungsrat als obligatorisch erklärt werden.

² Obligatorische Weiterbildung kann auch vom Schulrat oder von der Fachstelle Schulaufsicht (FSA) für einzelne Lehrpersonen oder Lehrerteams angeordnet werden (§ 26 Abs. 2 Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule).

612.211

§ 5 Pflicht-LWB

¹ Die LWB als Teil des Berufsauftrages umfasst bei einem Vollpensum pro Kalenderjahr im Durchschnitt fünf Tage. Diese sind gegenüber dem Arbeitgeber über einen Zeitraum von drei Jahren nachzuweisen.

² Bei Teilpensen wird die Pflicht-LWB wie folgt festgesetzt:

- mehr als 60 Prozent 5 Tage
- zwischen 30 und 60 Prozent 3 Tage
- weniger als 30 Prozent 2 Tage

³ Lehrpersonen, die nur zeitweise als Stellvertretung eingesetzt werden oder in schulischen Spezialdiensten tätige Therapeutinnen und Therapeuten haben keinen LWB-Nachweis zu erbringen, können aber im Rahmen des verfügbaren Kredits zu den üblichen Bedingungen LWB-Anlässe besuchen, sofern freie Plätze vorhanden sind.

⁴ Aus folgenden Gründen kann von der Pflicht-LWB dispensiert werden:

- a) Krankheit, Unfall, Schwangerschaft;
- b) dienstliche oder amtliche Verpflichtungen;
- c) Stellvertretungen, die weniger als ein Jahr dauern;
- d) berufsbegleitende Weiterbildung;
- e) weitere wichtige Gründe.

§ 6 Freiwillige LWB

Freiwillige LWB geht über die Pflicht (§ 5) hinaus und wird lediglich im Rahmen des Restbudgets mitfinanziert.

II. Rahmenbedingungen

§ 7 Zeitgefäss

¹ Die LWB findet grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Der Erziehungsrat kann Ausnahmen festlegen.

² Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit der lokalen Schulbehörde besondere LWB-Anlässe während der Unterrichtszeit bewilligen, sofern die vorgeschriebene Jahres-Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler eingehalten wird.

§ 8 Kontrolle

Die LWB-Pflicht wird durch die Schulleitung kontrolliert. Sie plant bei Bedarf die künftige LWB mit der Lehrperson.

§ 9 Formen

Das organisierte LWB-Angebot umfasst namentlich:

- Anlässe der kantonalen Lehrerweiterbildung;
- Infotage der Schulaufsicht;

- LWB-Anlässe der kantonalen Lehrerorganisationen;
- Anlässe, die lokal durch die Lehrerschaft oder die Schulbehörde organisiert und als schulinterne Weiterbildung (SCHILW) bezeichnet werden;
- Einzel- oder Teamberatung;
- ein Hospitationstag pro Jahr;
- Kaderbildung;
- Intensivweiterbildung;
- weitere durch den Kanton als LWB anerkannte Anlässe.

§ 10 Massnahmen

Gegen Lehrpersonen, welche ihre LWB-Pflicht nicht einhalten und den Nachweis nicht erbringen, können folgende Massnahmen getroffen werden:

- a) Nachholen der versäumten Weiterbildung;
- b) Verweis des Schulträgers (§ 34 Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule);
- c) Verbot der Lehrtätigkeit (§ 41 Verordnung über die Volksschulen).

§ 11 Intensivweiterbildung (IWB)

¹ Lehrpersonen, die mindestens seit zehn Jahren im Schuldienst des Kantons Schwyz stehen, können Intensivweiterbildung belegen. Diese dauert in der Regel zehn bis zwölf Wochen und findet grundsätzlich bei vollem Gehalt statt. Sie kann als organisierte oder als individuelle IWB verwirklicht werden. Der Kanton trägt die Kurskosten, der Schulträger die Stellvertretungskosten und die Lehrperson sämtliche Spesen.

² Die Bewilligung erteilen der Schulträger und der Kanton gemeinsam im Rahmen der Kredite. Es besteht kein Rechtsanspruch auf IWB.

³ Das Angebot ist kantonsintern und/oder in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz oder mit anderen vom Kanton anerkannten Institutionen sicherzustellen.

III. Finanzierung

§ 12 Grundsatz

¹ Die Finanzierung der LWB richtet sich nach § 50 der Verordnung über die Volksschulen sowie § 3b des Volksschulstatuts.

² Für die vom Erziehungsrat als obligatorisch erklärten Kurse übernimmt der Kanton die Kurskosten vollumfänglich. Für die weiteren Kurse im Rahmen der LWB leistet der Kanton Beiträge nach Massgabe des vom Regierungsrat festgelegten Beitrags pro Kurstag.

³ Der Regierungsrat legt den Maximalbeitrag pro Kurstag und Lehrperson für die LWB jährlich fest und regelt die Einzelheiten des Rechnungswesens und der Administration.

IV. Organe

§ 13 Erziehungsrat

¹ Der Erziehungsrat ist für alle Belange der LWB zuständig, die nicht ausdrücklich einer andern Instanz zugewiesen sind.

² Er genehmigt jährlich das Grobkonzept für das Programm der Lehrerweiterbildung.

³ Er legt die obligatorische Weiterbildung fest.

§ 14 Amt für Volksschulen

¹ Das Amt für Volksschulen erhebt jährlich den Weiterbildungsbedarf.

² Es genehmigt das Kursprogramm im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

³ Es ist zuständig für die Abwicklung und Bewilligung der IWB.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf den 1. August 2005 in Kraft⁵ und ersetzen alle ihnen widersprechenden früheren Beschlüsse, namentlich die Weisungen zur Fortbildung der Volksschullehrer vom 18. Mai 1994.⁶

² Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ Abl 2005 691.

² SRSZ 611.210.

³ SRSZ 611.211.

⁴ SRSZ 612.110.

⁵ Abl 2005 694.

⁶ GS 18-447.